

Vorbeugender Brandschutz an Schulen

Wichtige Bestandteile des Arbeits- und Gesundheitsschutzes sind zweifelslos die technischen und organisatorischen Vorkehrungen gegen Brände. Oftmals sind diese jedoch nicht im Focus der verantwortlichen Akteure. Ein Grund dafür ist sicherlich die Schadensschwere von Bränden im Bereich der Schulen. Die Urteilsbegründung 10A363/86 vom 11. Dezember 1987 des Oberverwaltungsgerichts Münster macht aber deutlich, dass dieses Handeln nicht als entschuldigende Rechtfertigung dienen kann:

„Es entspricht der Lebenserfahrung, dass mit der Entstehung eines Brandes praktisch jederzeit gerechnet werden muss. Der Umstand, dass in vielen Gebäuden jahrzehntelang kein Brand ausbricht, beweist nicht, dass keine Gefahr besteht, sondern stellt für die Betroffenen einen Glücksfall dar, mit dessen Ende jederzeit gerechnet werden muss.“

Im Folgenden werden einige wichtige Aspekte des vorbeugenden und organisatorischen Brandschutzes beleuchtet. Als vollständiges Kompendium möchte und kann dieser Beitrag jedoch keinesfalls betrachtet werden. Zu umfangreich sind dazu die staatlichen, länderspezifischen und autonomen Regelwerke. In enger Anlehnung an die Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A 2.2 Maßnahmen gegen Brände (Ausgabe Mai 2018) werden daher nur die wichtigsten Punkte näher behandelt.

Die Basis jeder Gefährdungsbeurteilung stellen die Gefährdungsfaktoren dar. Daher muss vorab die Brandgefährdung für die jeweilige Schulen festgelegt werden. Diese liegt grundsätzlich vor, wenn brennbare Stoffe vorhanden sind und die Möglichkeit eines Brandes besteht. Von einer normalen Brandgefährdung darf dann ausgegangen werden, wenn die Wahrscheinlichkeit der Entstehung und die Ausbreitungsgeschwindigkeit eines Brandes sowie die daraus resultierenden Folgen für Personen, Sachwerte und Umwelt mit denen einer Büronutzung vergleichbar sind. Aufgrund der Ausstattung mit Laboren, Werkstätten und Küchen liegt jedoch bei einem großen Teil der Beruflichen Schulen in Teilbereichen eine erhöhte Brandgefährdung vor. In der Tabelle 4 der ASR A2.2 sind beispielhaft Bereiche und Tätigkeiten in Arbeitsstätten mit erhöhter Brandgefährdung aufgelistet.

- Baumwolllager, Holzlager, Schaumstofflager
- Lager mit sonstigem brennbarem Material
- Technische und naturwissenschaftliche Bereiche in Bildungs- und Forschungseinrichtungen
- Küchen
- Verarbeitungen von brennbaren Lacken und Klebern
- Kfz-Werkstätten
- Tischlereien/Schreinereien
- Metallverarbeitung
- Elektrowerkstätten

Im Brandfalle ist sicher zu stellen, dass alle Personen im Schulgebäude gewarnt und zum Verlassen des Gebäudes aufgefordert werden. Die Erkennung eines Brandes kann sowohl durch Personen wie auch durch Brandmelder erfolgen. Eine automatische Brandmeldeanlage mit gekoppelter Alarmierungseinrichtung ist aus Sicht des Arbeits- und Gesundheitsschutzes die beste Lösung.

Damit jedoch aus einem Entstehungsbrand möglichst kein Vollbrand entsteht, müssen eine ausreichende Anzahl von geeigneten Feuerlöscheinrichtungen vorhanden sein. Ihre Berechnung ergibt sich im Wesentlichen aus der Grundfläche und den vorhandenen Brandlasten der Schule. Die hierbei angewendete Kennzahl ist Löschmitteleinheiten (LE). Für die Grundausrüstung werden im Regelfall nur Feuerlöscher mit mindestens 6 Löschmitteleinheiten angerechnet. Mit der Aktualisierung der Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A2.2 im Mai 2018 sind nun zusätzlich auch Feuerlöscher mit mindestens 2 Löschmitteleinheiten zulässig. Der Markt bietet hierzu gerade auch für Schulen sehr innovative Lösungen. Beispielsweise sind Feuerlöschsprays für unterschiedliche Brandklassen erhältlich. Die Handhabung ist identisch mit der einer ‚normalen‘ Spraydose. Die Bedienung kann intuitiv erfolgen. Selbstverständlich muss jedoch für einen Teil des Kollegiums eine regelmäßige Unterweisung im Umgang mit Feuerlöschern erfolgen. Dies ergibt sich aus mehreren Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

In der VwV Gewaltvorfälle und Schadensereignisse an Schulen vom 15.02.2012 ist unter Punkt 2.6 festgelegt, dass Lehrkräfte mit der Handhabung von Feuerlösch- und Rettungseinrichtungen vertraut sein müssen.

In der Handlungshilfe A2 Brandschutz wird unter Punkt A2.22 abgefragt, ob regelmäßig Unterweisungen und der fachgerechte Umgang mit Feuerlöschern stattfinden.

In den Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A2.2 (7.3) ist der Begriff des Brandschutzhelfers verortet. Die Anzahl der notwendigen Brandschutzhelfer ergibt sich aus der Gefährdungsbeurteilung. Es müssen jedoch mindestens 5% der Beschäftigten bzw. des Kollegiums als Brandschutzhelfer ausgebildet und bestellt sein. Die Ausbildung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil. Der theoretische Teil beschreibt u.a. den Aufbau und die Wirkungsweise von Feuerlöschern, die Brandschutzorganisation, die Gefahren durch Brände und das Verhalten im Brandfall, während der praktische Teil im Wesentlichen die Handhabung von Feuerlöscheinrichtungen und Löschübungen thematisiert. Es wird empfohlen, die Übungen alle 3 bis 5 Jahre regelmäßig zu wiederholen.